

Kreisschützenverband Pinneberg e.V.

Ehrenordnung

Für die Würdigung besonderer Verdienste von Personen bei der Verwirklichung der Ziele des Verbandes gibt sich der Kreisschützenverband Pinneberg e.V. (KrSchV) die nachstehende Ehrenordnung.

§ 1

(1) Der KrSchV ehrt auf Antrag Personen für schriftlich nachgewiesene ehrenamtliche Tätigkeit im Verein und/oder Verband.

1. nach 8 Jahren mit der Verbandsnadel auf bronzenem Kranz
2. nach 15 Jahren mit der Verbandsnadel auf silbernem Kranz, wenn sie in besonderer Weise für die Ziele des Verbandes eingetreten sind.
3. nach 22 Jahren mit der Verbandsnadel auf goldenem Kranz für die zusätzliche Übernahme von Vereins- oder Verbandsarbeit bzw. wenn sie sich in besonderer Weise und selbstlos für den Verein oder Verband verdient gemacht haben.

(2) Es kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils die höherwertige bzw. höchste Ehrung beantragt werden.

§ 2

(1) Für die Zugehörigkeit zum KrSchV können Personen der Mitgliedsvereine auf Antrag eine Verbandsnadel erhalten, und zwar

1. nach 15 Jahren mit bronzenem Bodenkranz
2. nach 30 Jahren mit silbernem Bodenkranz
3. nach 45 Jahren mit goldenem Bodenkranz

§ 3

(1) Die Kosten für die Ehrungen nach §§ 1 und 2 trägt der Antragsteller.

§ 4

(1) Darüber hinaus können im Verband Einzelmitglieder, die sich mindestens durch eine 20-jährige nachgewiesene ehrenamtliche Verbandsarbeit im Verband und in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht sowie das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefördert haben zum „Ehrenmitglied des Kreisschützenverbandes Pinneberg“ ernannt werden.

- (2) Zum „Ehrevorsitzenden“ des KrSchV kann nur ein Kreisvorsitzender ernannt werden.
- (3) Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft des KrSchV Pinneberg sowie die Ernennung zum Ehrevorsitzenden erfolgt durch den Kreisschützenverbandstag.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des KrSchV teilzunehmen, Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrechte. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§ 5

- (1) Ferner kann der Verband externe Personen (natürliche und juristische), die sich im besonderem Maße um den Verband verdient gemacht und ihn gefördert haben, mit dem Titel „Ehrenmitglied im Kreisschützenverband Pinneberg e.V.“ ehren.
- (2) Diese Ehrenmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht im Verband. Sie sind berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6

- (1) Ehrungsanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Für die Verleihung der Ehrungen nach § 1, 2 und 5 ist der Vorstand zuständig.
- (3) Die Personen nach § 1 und 5 werden auf den Kreisschützenverbandstagen geehrt. In Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch bei einer besonderen Veranstaltung des Vereins erfolgen. Die Ehrungen erfolgen durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen Persönlichkeiten oder besonderen Repräsentanten, die nicht dem Kreisschützenverband Pinneberg als Mitglied angehören, eine Ehrennadel überreichen.

§ 7

- (1) Übergangsregelungen: Alle bisherigen Ehrungen des KrSchV bleiben gültig.

§ 8

- (1) Die Ehrenordnung tritt nach Beschluss durch den Beirat am 06.01.2006 in Kraft.

Pinneberg, den 06.01.2006

gez. Rolf Slomian
Vorsitzender